

## **1. Geltungsbereich**

- 1.1 Angebote und Leistungen der WENKER & GESING GmbH Akustik und Immissionsschutz GmbH (nachfolgend WENKER & GESING) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Abweichungen hiervon sind nur verbindlich, wenn sie von uns für den jeweiligen Vertragsfall ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Die Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit dem Auftraggeber (AG), auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit Vertragsabschluss gelten diese Bedingungen als vereinbart. Gegenbestätigungen des AG unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.
- 1.3 Diese Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

## **2. Zusammenarbeit**

- 2.1 Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen und vertrauensvollen Zusammenarbeit. Dies beinhaltet die gegenseitige unverzügliche Information über alle Umstände, die für die Durchführung des Auftrags notwendig und erforderlich sind.
- 2.2 Der AG hat die für die Bearbeitung erforderlichen Daten und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Diese vom AG - oder in dessen Namen von Dritten - beigestellten Informationen werden von WENKER & GESING auf Plausibilität geprüft. Für die Richtigkeit dieser Daten wird keine Gewähr übernommen.

## **3. Leistungsumfang**

- 3.1 Der im Angebot bzw. der Auftragsbestätigung beschriebene Leistungsumfang legt Inhalt, Umfang und Bearbeitungszeitraum des Auftrages (Vertragsgegenstand) fest. Eine Abweichung der Auftragserteilung vom zugrundeliegenden Angebot gilt nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch uns als vereinbart.
- 3.2 Auf Wunsch erteilt WENKER & GESING dem AG die erforderlichen Auskünfte über den Stand der Auftragsausführung. Ausführliche schriftliche Zwischenberichte, insbesondere zur Vorlage an Dritte, sind nur dann zu erstellen, wenn dies gesondert vereinbart wurde.

## **4. Honorare / Zahlungsbedingungen**

- 4.1 Honorare werden auf Grundlage projektbezogener Angebote berechnet. Abweichungen hiervon sind nur nach vorheriger schriftlicher Bestätigung gültig. Soll die Honorierung nach der HOAI erfolgen, ist eine ausdrückliche Vereinbarung der Vertragsparteien erforderlich.
- 4.2 Bei Leistungen, die nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet werden, versteht sich der zeitliche Aufwand als die Zeit zwischen Verlassen des Büros bis zum Wiedereintreffen. Einsatzzeiten, die über 8 Stunden pro Tag hinausgehen, gelten als Überstunden. Bei Überstunden und Nachteinsätzen (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) wird ein Zuschlag von 25 %, bei Samstags-, Sonntags- und Feiertageinsätzen ein Zuschlag von 50 % auf die Personalkosten erhoben.
- 4.3 Die in Rechnung gestellten Beträge sind innerhalb 10 Tagen nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Alle Beträge verstehen sich zuzüglich der zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer oder anderer gesetzlicher Auslagen.
- 4.4 Aufrechnungen oder Zurückbehaltungen gegen Forderungen der Auftragnehmer sind - außer bei unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen - ausgeschlossen.
- 4.5 Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum eingegangen, ist WENKER & GESING berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen. Die Verzugszinsen betragen nach § 288 Abs. 2 BGB 8 % p. a. über dem zur Zeit der Berechnung geltenden Basiszinssatz. Das Recht, einen weitergehenden Schaden geltend zu machen, bleibt unberührt. Der AG ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## **5. Vertraulichkeit / Datenschutz / Urheberrechtsschutz**

- 5.1 WENKER & GESING verpflichtet sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebsgeheimnissen und von schriftlich als vertraulich bezeichneten Informationen nur zur Durchführung des Auftrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln.
- 5.2 Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Daten, die WENKER & GESING bereits bekannt sind, außerhalb dieses Vertrages bekannt waren oder bekannt werden.
- 5.3 WENKER & GESING darf den Namen des Kunden und eine Kurzbeschreibung der erbrachten Leistung in eine Referenzliste aufnehmen. Alle anderen Werbehinweise auf den Kunden sind vorab mit ihm abzusprechen.
- 5.4 Der Kunde willigt - unter Verzicht auf eine Mitteilung - hiermit ausdrücklich ein, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist.

- 5.5 Die Weitergabe von Daten oder Informationen und die Veröffentlichung, insbesondere von Gutachten, ihre Verwendung, Vervielfältigung und Verbreitung ist dem AG nur im Rahmen des vertraglich bestimmten Verwendungszwecks unter namentlicher Nennung von WENKER & GESING gestattet. Mögliche Urheberrechte (Patente, Erfindungen, Marken) von WENKER & GESING an den Arbeitsergebnissen bleiben unberührt.

## **6. Termine / Fristüberschreitung**

- 6.1 WENKER & GESING übernimmt keine Gewähr für die Einhaltung eines bestimmten Termins beim Abschluss einer Untersuchung, Planung oder Gutachtenerstellung. Im Falle der Vereinbarung einer Frist zur Lieferung der Leistung beginnt diese mit Vertragsabschluss.
- 6.2 Benötigt WENKER & GESING für die Leistungserbringung Unterlagen des AG oder ist die Zahlung eines Vorschusses vereinbart, so beginnt der Lauf der Frist nach Eingang der vollständigen Unterlagen bzw. des Vorschusses.
- 6.3 Bei Überschreitung eines vereinbarten Liefertermins kann der AG nur im Falle des Leistungsverzugs von WENKER & GESING oder der von ihr vertretenen Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz verlangen. Der AG kann neben der Lieferung Verzugschadensersatz nur verlangen, wenn er WENKER & GESING Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist.
- 6.4 Führen Ereignisse höherer Gewalt dazu, dass Leistungen wesentlich erschwert oder unmöglich werden, sind die Parteien berechtigt, die Erfüllung ihrer Leistungen um die daraus resultierende Dauer der Behinderung zu verschieben.

## **7. Kündigung**

- 7.1 WENKER & GESING und der AG können den Vertrag jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes ist die Kündigung ausgeschlossen.
- 7.2 Wird der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt, den WENKER & GESING zu vertreten hat, so steht ihr eine Vergütung für die bis zum Zeitpunkt der Kündigung erbrachte Teilleistung nur insoweit zu, als diese für den AG objektiv verwertbar ist. In allen anderen Fällen behält WENKER & GESING den Anspruch auf volle Aufwendungen. Sofern der AG im Einzelfall keinen höheren Anteil an ersparten Aufwendungen nachweist, wird dieser mit 40 % der Vergütung für die von WENKER & GESING noch nicht erbrachten Leistungen vereinbart.

## **8. Gewährleistung**

- 8.1 WENKER & GESING leistet Gewähr für ihre vertragsgemäß zu erbringenden Leistungen, die sie im Rahmen der Sorgfaltspflicht zu vertreten hat. Bei Vorliegen eines Mangels sind Gewährleistungsansprüche zunächst nur in Form der Nachbesserung geltend zu machen. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung hat der AG das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder eine Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.
- 8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate und beginnt mit dem Abschluss der Bearbeitung. Während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel hat der AG WENKER & GESING unverzüglich schriftlich zu melden.

## **9. Haftung / Schadensersatz**

- 9.1 WENKER & GESING leistet Schadensersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - für eigenes Verhalten und das seiner Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ebenso gilt dieser Haftungsausschluss für Schäden, die bei Nachbesserung entstehen. Bei Vorliegen leichter Fahrlässigkeit besteht eine Haftung nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und ist der Höhe nach für einen einzelnen Schadensfall auf die Höhe des Honorars beschränkt.
- 9.2 Sämtliche Ansprüche auf Schadensersatz verjähren nach einem Zeitraum von drei Jahren ab Kenntnis des Schadens.
- 9.3 WENKER & GESING haftet nicht für Produktionsbeeinträchtigungen oder -stillstände, die nicht von der bestehenden Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt sind.

## **10. Sonstiges / Gerichtsstand / Erfüllungsort**

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie von Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch WENKER & GESING und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet werden.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Vielmehr tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmungen dasjenige, was dem gewollten Zweck am Nächsten kommt.
- 10.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz von WENKER & GESING. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.